

Grundsätze der Stadt Bückeberg über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben eines Elternbeirates in der städtischen Kindertagesstätte

I. Präambel

Der Auftrag der Kindertagesstätte ist es, die elterliche Erziehung des Kindes zu unterstützen und zu ergänzen und die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern. Wechselseitige Information und Zusammenarbeit sind dafür unabdingbare Voraussetzung. Eltern, Erzieher und Träger der Einrichtung können nur in Absprache miteinander erziehen.

Um das Zusammenwirken der pädagogischen Fachkräfte, der Eltern und des Trägers zu fördern, wird ein Elternbeirat für die städt. Kindertagesstätte Bückeberg gebildet.

Eltern im Sinne dieser Grundsätze sind die Inhaber der Personensorge, ihnen stehen die Personen gleich, denen die Erziehung des Kindes nicht nur kurzfristig anvertraut ist. (Pflegeeltern).

II. Aufgaben des Beirates

1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, bei der Erziehung und Bildungsarbeit des Kindergartens mitzuwirken, die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte/Träger und Elternhaus zu fördern und die Interessen der Eltern gegenüber der Kindertagesstätte und dem Träger wahrzunehmen.

Der Beirat soll insbesondere informiert bzw. gehört werden

- bei der Entwicklung von Methoden und Zielen für die pädagogische Arbeit einschl. der Mitarbeit der Eltern,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen und bei Investitionen, soweit diese über den täglichen Bedarf hinausgehen,
 - bei der Festsetzung der Öffnungs- und Ferienzeiten im Rahmen arbeitsrechtlicher Bestimmungen,
 - bei der Ausstattung mit pädagogischem Fachpersonal.
2. Der Elternbeirat wird über die Sitzungen des Jugend- und Partnerschaftsausschusses der Stadt Bückeberg informiert, soweit die Tagesordnung der Sitzung Punkte enthält, die die Kindertagesstätte betreffen können.
 3. Der Beirat hat das Recht, Anträge oder Anregungen sowohl gegenüber der Leitung des Kindergartens als auch gegenüber anderen Stellen der Stadt Bückeberg vorzutragen.

4. Der Beirat hat die Aufgabe, sich und die Eltern umfassend zu informieren und unter Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Kindertagesstätte Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Der Beirat wirkt an den Veranstaltungen der Kindertagesstätte mit.
5. Der Beirat ist verpflichtet, an ihn gerichtete Anregungen und Anfragen der Stadt Bückeberg, der Kindertagesstättenleitung, der Kindertagesstättenarbeiter sowie der Elternschaft zu beantworten und beratend tätig zu sein.
6. Der Beirat berichtet mindestens 2 x jährlich auf einer von ihm einzuberufenden Elternvollversammlung über seine Tätigkeit. Die Elternvollversammlung kann dem Beirat Aufträge im Rahmen seiner Kompetenzen erteilen.

III. Organisation

1. Dem Beirat gehören mit Stimmrecht an:
 - Elternvertreter, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen,
 - die jeweilige Leiterin der Kindertagesstätte,
 - ein Vertreter der Stadt Bückeberg, der als Ratsmitglied zugleich dem Ausschuss für Jugend- und Partnerschaften angehören sollte.
2. Jede Gruppe der Kindertagesstätte ist mit 2 Elternvertretern in dem Beirat vertreten. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Elternvertreter anwesend ist.
3. Ohne Stimmrecht können an den Sitzungen teilnehmen und gehört werden:
 - pädagogische Fachkräfte (z. B. Grundschullehrer, Sprachtherapeuten usw.),
 - Mitarbeiter der Kindertagesstätte,
 - Ratsmitglieder der Stadt Bückeberg, sowie Mitglieder Verwaltung der Stadt Bückeberg
 - Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
4. Der Beirat wählt einen der Elternvertreter als Sprecher und einen weiteren Elternvertreter als stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher bzw. sein Stellvertreter vertritt den Beirat gegenüber der Kindertagesstätte, den Eltern bzw. der Stadt Bückeberg. Der Sprecher ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden.

IV. Wahl des Beirates

1. Die Vertreter der Eltern werden spätestens 8 Wochen nach dem Aufnahme-termin (im allgemeinen Beginn des Schuljahres) für die Dauer eines Jahres in den Beirat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte 2 Vertreter.
3. Wahlberechtigt sind alle Eltern, deren Kind zur Zeit der Wahl die Kindertagesstätte besucht. Für jedes Kind kann nur eine Stimme abgesehen werden. Die Wahl erfolgt offen, auf Verlangen eines Wahlberechtigten geheim.
4. Wählbar sind alle Eltern, deren Kinder noch für mindestens 1 Jahr die Kindertagesstätte besuchen werden.

V. Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft der Elternvertreter im Beirat endet mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte.
2. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird in der Gruppenelternversammlung ein neues Mitglied gewählt.
3. Der Beirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten eines neugewählten Beirates aus.

VI. Sitzungen

Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn drei Mitglieder oder die Stadt Bückeberg dies beantragen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, die in dringenden Fällen auf 2 Tage verkürzt werden.

Alle Mitglieder des Beirates sowie alle wahlberechtigten Eltern und alle Mitarbeiter können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die allen Eltern, der Kindertagesstättenleitung und der Stadt Bückeberg bei Bedarf zugänglich zu machen sind.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Beirat die Unterstützung der Stadt Bückeberg.